

Konzept

des Landkreises Amberg-Sulzbach

zur

**Umsetzung der gesetzlichen Regelungen des
Erweiterten Führungszeugnisses
für Ehrenamtliche
nach § 72a SGB VIII**

Landkreis Amberg-Sulzbach
-Kreisjugendamt-
Schlossgraben 3
92224 Amberg

Inhaltsverzeichnis

1. Präambel.....	3
2. Umsetzung im Landkreis Amberg-Regen 4	4
2.1 Vorstellung des Konzeptes im Jugendhilfeausschuss	4
2.2 Informationsveranstaltung für Kommunen	4
2.3 Mitteilung der Vereine durch die Kommunen.....	4
2.4 Erstellung der Vereinbarungen	5
2.5 Informationsveranstaltungen für Vereinsvorstände	5
2.6 Antragsverfahren für die betroffenen Ehrenamtlichen	5
2.7 Einsichtnahme und Ausstellung einer Formblattbescheinigung.....	5
3. Schlussbemerkungen.....	6

Anlagenverzeichnis:

1. Antrag auf Befreiung von der Gebühr für das erweiterte Führungszeugnis nach § 72a SGB VIII
2. Einträge im Führungszeugnis, die einen Tätigkeitsausschluss bewirken
3. Formblattbescheinigung zum erweiterten Führungszeugnis für Kommunen
4. Muster zur Aufforderung des (künftigen) Arbeitgebers zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 2 BZRG
5. Schema zur Prüfung des § 72a SGB VIII

1. Präambel

Der § 72a SGB VIII wurde durch das Bundeskinderschutzgesetz neu gefasst und ist am 01.01.2012 in Kraft getreten. Die Vorschrift verfolgt das Ziel, einschlägig vorbestrafte Personen von der Wahrnehmung von Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe fernzuhalten bzw. auszuschließen und damit Kindeswohlgefährdungen vorzubeugen.

Folgende wesentliche Änderungen beinhaltet der neue § 72a SGB VIII:

- Ein eventueller Tätigkeitsausschluss ist durch die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a BZRG (bzw. für Bürgerinnen und Bürger anderer EU-Staaten eines europäischen Führungszeugnisses, § 30b BZRG) festzustellen.
- Auch neben- und ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendhilfe tätige Personen sind in den Anwendungsbereich einbezogen.
- § 72a SGB VIII erfasst alle Träger der freien Jugendhilfe sowie Vereine gem. § 54 SGB VIII.

Nach § 72a Abs. 4 SGB VIII müssen daher auch Ehrenamtliche, die bei freien Trägern Kinder und Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben, ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

Das erweiterte Führungszeugnis gem. § 30a BZRG unterscheidet sich von dem „einfachen“ Führungszeugnis nach § 30 BZRG dadurch, dass unter anderem auch Verurteilungen wegen Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht, wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, wegen Misshandlung von Schutzbefohlenen und wegen Straftaten gegen die persönliche Freiheit aufgenommen werden, durch die auf Geldstrafe von nicht mehr als 90 Tagessätzen oder auf Freiheitsstrafe von nicht mehr als drei Monaten erkannt wurde, auch wenn im Register keine weitere Strafe eingetragen ist.

Das erweiterte Führungszeugnis soll sich als Element eines umfassenden Präventions- und Schutzkonzeptes zur Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen etablieren. Hierbei geht es nicht um einen „Generalverdacht“ gegenüber den in der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Personen, deren Engagement essentiell für die Kinder- und Jugendhilfe und daher nicht hoch genug zu schätzen ist. Vielmehr soll die Neuregelung des § 72a SGB VIII als Anstoß zu einem neuen Verständnis von präventivem Kinderschutz und zur Entwicklung eines allgemein akzeptierten und durch geeignete sonstige Maßnahmen flankierten Präventionskonzeptes verstanden werden. Allein durch die Einsichtnahme in ein Führungszeugnis kann keineswegs ein vollumfänglicher Schutz des Kindeswohls gewährleistet werden.

2. Umsetzung im Landkreis Amberg-Sulzbach

Im Landkreis Amberg-Sulzbach gibt es eine Vielzahl von Vereinen und freien Trägern mit denen das Kreisjugendamt nach § 72a Abs. 2 und 4 SGB VIII Vereinbarungen zur Umsetzung des § 72a SGB VIII abzuschließen hat. Der Geltungsbereich der Vereinbarungen erstreckt sich im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes auf alle aus Mitteln der Jugendhilfe finanzierten Leistungen und Aufgaben der freien Träger, d.h. auch auf die Gruppierungen und Vereine, die von den Gemeinden gefördert werden.

Die Umsetzung der gesetzlichen Änderungen stellt hohe, verwaltungsintensive Anforderungen an die Vereine und freien Träger. Es ist erforderlich, die einzelnen ehrenamtlichen Tätigkeiten anhand der gesetzlichen Anforderungen dahingehend zu überprüfen, in wie weit ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen ist. Den Vereinen stehen hierfür jedoch für diesen Rechtsbereich keine Fachkräfte zur Verfügung.

Das Kreisjugendamt Amberg-Sulzbach wird durch eine breite Öffentlichkeitsarbeit (Medien, Kreisjugendring und sonstige öffentliche Veranstaltungen) intensiv über die neuen gesetzlichen Anforderungen und über die Umsetzungsmöglichkeiten informieren.

Darüber hinaus ist das Kreisjugendamt Amberg-Sulzbach jedoch zu der Auffassung gelangt, dass ohne Unterstützung und Mitwirkung der Kommunen bei der Einholung und der Einsichtnahme der erforderlichen erweiterten Führungszeugnisse die Umsetzung im ehrenamtlichen Bereich ohne negative Auswirkungen kaum möglich ist.

Es wurde daher vorliegendes Konzept erarbeitet:

2.1 Vorstellung des Konzeptes im Jugendhilfeausschuss

Das vorliegende Konzept zum erweiterten Führungszeugnis für Ehrenamtliche nach § 72a SGB VIII wird dem Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung (13. Mai 2013) zur Zustimmung vorgelegt.

2.2 Informationsveranstaltung für Kommunen

Die Bürgermeister/innen bzw. deren Beauftragte werden zu einer Informationsveranstaltung eingeladen. Folgende Tagesordnungspunkte sind vorgesehen:

- Grundlegende Information über das BKiSchG
- Konkrete Umsetzung des BKiSchG

2.3 Mitteilung der Vereine durch die Kommunen

Nach der Informationsveranstaltung ergeht die Bitte an die Kommunen, dem Kreisjugendamt Amberg-Sulzbach die Adressen und die verantwortlichen Ansprechpartner aller Vereine, die Kinder- und Jugendliche aufnehmen bzw. Angebote der Jugendarbeit machen, mitzuteilen.

2.4 Erstellung der Vereinbarungen

Das Kreisjugendamt Amberg-Sulzbach erstellt die erforderlichen Vereinbarungen für die einzelnen Vereine und leitet diese direkt den Adressaten der Vereine vorab zu.

2.5 Informationsveranstaltungen für Vereinsvorstände

Das Kreisjugendamt führt gemeinsam mit dem Kreisjugendring Informationsveranstaltungen für die Vereinsvorstände durch, bei denen diesen die Rechtslage sowie die vereinbarte Umsetzung im Landkreis erläutert und die Vereinbarungen zur Unterzeichnung ausgehändigt werden.

2.6 Antragsverfahren für die betroffenen Ehrenamtlichen

Die Kommunen bieten ihren Vereinen an, in möglichst gesammelter Form oder nach einzelner Absprache die Antragstellung für die betroffenen Ehrenamtlichen zu veranlassen (eine persönliche Antragstellung ist gesetzlich vorgeschrieben).

Die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses für Privatpersonen ist für Ehrenamtliche gebührenfrei (siehe Anlage 1)

2.7 Einsichtnahme und Ausstellung einer Formblattbescheinigung

Ehrenamtliche haben wiederholt Bedenken geäußert, den Vereinsvorständen, die dem Datenschutz gesetzlich nicht verpflichtet sind, Einsicht in Führungszeugnisse zu gewähren. Es wurde die Befürchtung geäußert, dass wegen dieser Bedenken Ehrenamtliche ihre Tätigkeit beenden, obwohl nach dem erweiterten Führungszeugnis kein Tätigkeitsausschluss vorliegt. Es wurde daher angeregt, dass die Einsichtnahme durch Amtspersonen erfolgen sollte, die bereits aufgrund ihrer dienstlichen Tätigkeit einem strengen Datenschutz verpflichtet sind (nicht jeder Hinweis im Führungszeugnis hat einen Tätigkeitsausschluss zur Folge).

Zur Erläuterung, welche Einträge einen Tätigkeitsausschluss bewirken, wird auf Anlage 2 dieses Konzeptes verwiesen.

Um dieser Befürchtung zu begegnen wird folgende Vorgehensweise vorgeschlagen:

Die Kommunen bieten den Vereinen an, dass die erforderliche Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis durch die Bediensteten der Gemeinden erfolgt (dienstliche Schweigepflicht ist gesichert). Nach der Einsichtnahme stellen die Kommunen den Betroffenen eine Formblattbescheinigung aus, „dass gegen die jeweilige Person kein Tätigkeitsausschluss nach § 72a SGB VIII vorliegt.“ (siehe Anlage 3)

Es wird damit sichergestellt, dass der Datenschutz nach Einsichtnahme in die Führungszeugnisse aufgrund der rechtlichen Bestimmungen durch Amtspersonen gewahrt ist und gleichzeitig die Vereinsvorstände durch die Bestätigung der Gemeinde in ihren Aufgabenstellungen von Verwaltungsaufgaben entlastet werden. Die Bestätigung der Gemeinde kann bei sämtlichen Vereinen und Trägern vorgelegt werden und gilt für den gesamten Landkreisbereich. Durch die oberpfalzweit

abgestimmte Vorgehensweise kann davon ausgegangen werden, dass die Bestätigungen auch in der gesamten Oberpfalz akzeptiert werden.

3. Schlussbemerkungen

Das Bundeskinderschutzgesetz ist ein wichtiger Baustein des präventiven Kinder- und Jugendschutzes. Nichts desto trotz bietet es alleine keine ausreichende Sicherheit. Es gilt also, vorliegendes Konzept immer im Zusammenspiel mit der Ausbildung der Jugendleiter im Bereich Prävention Sexueller Gewalt und anderen präventiven Schutzmaßnahmen (Beteiligung junger Menschen, Vertrauenspersonen bei Verdacht auf sexuelle Gewalt, etc.) zu betrachten.

Dennoch betrifft die Umsetzung des 72a SGBVIII einen höchst sensiblen Bereich, der viele Bedenken gerade auf Seiten der Vereine birgt.

Daher sind wir der Überzeugung, dass aufgrund des aktiven Vereinslebens im Landkreis und der hohen Anforderungen letztlich eine qualifizierte Umsetzung mit vertretbarem Aufwand nur mit Unterstützung der Kommunen möglich ist.

Anlage 1: Antrag auf Befreiung von der Gebühr für das erweiterte Führungszeugnis
nach § 72a SGB VIII

siehe Formular im Internet unter:

<http://www.kommunal-web.de/formulare/bundesrecht/123856.pdf>

**Antrag auf Befreiung
von der Gebühr für das Führungszeugnis**

Ordnungsdaten	01		02		< Geburtstag
Personedaten	07				< Geburtsname
	08				< Nur bei Abweichung vom Geburtsnamen: Familienname
	09				< Vornamen
	10				< Geburtsort
	11	<input type="checkbox"/>	< Deutsche(r)	12	< Andere Staatsangehörigkeit
	14				< Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)
	15				< Geburtsname der Mutter
	16				< Bei Antragstellung durch einen gesetzlichen Vertreter: Anschrift des gesetzlichen Vertreters

Ich beantrage Gebührenerlass:

1. Wegen Mittellosigkeit.....

2. Wegen besonderen Verwendungszwecks

Angabe des Verwendungszwecks:

.....
.....

Bitte beachten Sie die Hinweise im Merkblatt zur Befreiung von der Gebühr für das Führungszeugnis gemäß § 12 JVKostO.
Das Merkblatt finden Sie unter:
www.bundesjustizamt.de – Service-Center Führungszeugnis –

Bescheinigung der Behörde

Die Mittellosigkeit des Antragstellers wird bestätigt
(Hinweis: Bei Mittellosigkeit von Schülern ist auch die Mittellosigkeit der Unterhaltsverpflichteten zu prüfen)

Der besondere Verwendungszweck wird bestätigt.



(Behörde)

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Raum für weitere Begründung des Antrags:

Raum für Vermerke der Behörde:

Anlage 2: Einträge im Führungszeugnis, die einen Tätigkeitsausschluss bewirken

§ 72a Abs. 1 S. 1 SGB VIII erfasst folgende Straftatbestände des StGB:

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- §§ 176 bis 176b Tatbestände des sexuellen Missbrauchs von Kindern
- §§ 177 bis 179 Tatbestände der sexuellen Nötigung und des sexuellen Missbrauchs
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- §§ 184 bis 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz pornografischer Schriften
- § 184d Zugänglichmachen pornografischer Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien; Abruf kinder- und jugendpornografischer Inhalte mittels Telemedien
- §§ 184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornografischer Darbietungen
- §§ 184f bis 184g Verbotene und jugendgefährdende Prostitution
- § 184i Sexuelle Belästigung
- § 201a Abs. 3 Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- §§ 232 bis 233a Tatbestände des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

Anlage 3: Formblattbescheinigung zum erweiterten Führungszeugnis für Kommunen

L a n d k r e i s



Amberg-Sulzbach

Gemeinde/Markt/Stadt

Bescheinigung zum Erweitertem Führungszeugnis nach § 72a SGB VIII

Hiermit wird bestätigt,

dass bei Frau/Herrn _____ geb., _____

wohnhaft, _____

laut erweitertem Führungszeugnis vom _____

kein Tätigkeitsausschluss nach § 72a SGB VIII vorliegt.

Ort, Datum _____

Unterschrift, Dienstsiegel

Anlage 4: Muster zur Aufforderung des (künftigen) Arbeitgebers zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 2 BZRG

Name/Anschrift des Trägers

Bestätigung
zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 2 BZRG

Hiermit wird bestätigt, dass [Bezeichnung des Trägers der Jugendhilfe oder des Vereins] gem. § 72a SGB VIII die persönliche Eignung von Personen, die beruflich bzw. neben-/ehrenamtlich Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen, durch Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 1 Nr. 2a BZRG zu überprüfen hat.

Frau/Herr,

geboren am in,

wird aufgefordert, für ihre/seine (künftige) Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a Abs. 1 Nr. 2a) BZRG vorzulegen.

.....
Datum, Ort

.....
Unterschrift des Trägers/Verein

Anlage 5: Schema zur Prüfung des § 72a SGB VIII

Schema zur Prüfung des § 72a SGB VIII

